

Förderung der Schweiz

SGSV/SSSH/SSSO: Förderung der Sterilisationswissenschaft in der Schweiz

Hervé Ney, Mitglied des Zentralvorstands

In Artikel 2 der Statuten der SGSV/SSSH/SSSO steht, dass die Gesellschaft *die Förderung der Qualität der Dienstleistung, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs des medizinischen Sterilisationspersonals, insbesondere der SGSV-Mitglieder zu wahren und zu fördern hat.*

Die aufgezählten Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind unter anderem die aktive Vertretung gegenüber Behörden, Beziehungen zu anderen Fachgesellschaften, Partnerschaften mit der Industrie, Durchführung der Grundausbildung, Ausarbeitung von Referenzdokumenten sowie die Organisation von Fachveranstaltungen. In den vergangenen Jahren hat sich viel verändert!

Der Einflussbereich der Gesellschaft hat sich vergrössert: Die Gesellschaft wird im Bereich der Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in «anderen» Spitalbereichen angefragt, in denen wiederaufbereitet wird. Sie engagiert sich für die Weiterbildung von Gesundheitsfachleuten wie beispielsweise Zahnarztthelferinnen, medizinischem Hilfspersonal und Fusspfleger.

In der Bildung war die Gesellschaft die treibende Kraft für den Aufbau eines neuen Berufs, des Medizinproduktetechnologen. In diesem Zusammenhang galt es, Ansprechpartner zu überzeugen, das Bildungsprojekt aufzugleisen, trotz grosser Zweifel und berechtigter Befürchtungen am Ziel festzuhalten und viel Energie zu mobilisieren. Der Sommer 2018 naht und noch ist so viel zu tun.

Die anderen Dachverbände von Berufsgruppen wie Zahnärzten sowie freischaffende Ärzte haben mit der SGSV gemeinsam die «Gute Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten in Arzt- und Zahnarztpraxen» erstellt.

Die Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene hat an der neuen, seit Jahresbeginn verfügbaren «Guten Praxis zur Aufbereitung von Medizinprodukten» mitgewirkt.

Die Langlebigkeit und der Erfolg der Nationalen Fachtagung über die Sterilisation, die jährlich im Juni stattfindet, ermöglichen uns einen Ausbau unserer Partnerschaften mit der Industrie, ohne die

wir unseren Mitgliedern niemals eine so vorteilhafte Teilnahmegebühr anbieten könnten.

Auch zukünftig werden wir die Sterilisationswissenschaft fördern können!

In Artikel 3 des Heilmittelgesetzes über die Sorgfaltspflicht steht, dass *wer mit Heilmitteln umgeht, alle Massnahmen treffen muss, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet wird.*

Die SGSV/SSSH/SSSO garantiert das Mitverfolgen von Regeln und Normen, insbesondere durch die Übermittlung aktualisierter Informationen im Rahmen der von ihr organisierten Schulungen.

Neue Ideen in den Bereichen Reinigung, Verpackung und Sterilisation können bei von der SGSV/SSSH/SSSO organisierten Veranstaltungen präsentiert werden.

Die internationale Gesellschaft für Sterilgutversorgung hat den Begriff «Wissenschaft» in ihren Namen, genau wie unsere französischen Nachbarn, eingefügt.

Die «Sterilisation im Spital» ist dem erweiterten Begriff der «Wiederaufbereitung von Medizinprodukten» gewichen.

Das Konzept der «Wiederaufbereitungswissenschaft» wird der nächste Schritt sein, der mit dem praktischen Aspekt der täglich verrichteten Arbeit kompatibel ist.

Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern aus der Industrie ist wichtig und wird weiter verstärkt, denn die in den privaten Labors durchgeführten Forschungsarbeiten haben die Sterilisationswissenschaft oftmals vorangetrieben, wie beispielsweise bei der Optimierung von RDG, bei neuen Verpackungsverfahren sowie der Entwicklung der Niedertemperatursterilisation.

Die SGSV/SSSH/SSSO muss jedoch gegenüber den Industriepartnern eine absolute Unvoreingenommenheit bewahren. Diese dürfen nicht als Hauptakteure sondern als privilegierte Zeugen der Weiterentwicklung der Wiederaufbereitungswissenschaft von Medizinprodukten in der Schweiz fungieren.

Die Verwendung des Logos der SGSV/SSSH/SSSO ist zu präzisieren.

Dieses Logo steht für die wissenschaftlichen Arbeiten der Fachgesellschaft für die Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in der Schweiz. Seine Verwendung verpflichtet die Mitglieder der Gesellschaft. Die von den Mitgliedern gewählten Vertreter des Zentralvorstands garantieren eine ordnungsgemässe Verwendung dieses Logos, insbesondere im Hinblick auf die gebotene wissenschaftliche Vorsicht, auch im Hinblick auf die Unvoreingenommenheit, die es im Zusammenhang von kommerziellen und/oder privaten Veranstaltungen zu berücksichtigen gilt.

Die Verwendung des Logos ist folgenden Regeln unterstellt:

- Eine Passivmitgliedschaft bei der SGSV/SSSH/SSSO berechtigt nicht automatisch zur Verwendung des Logos
- Ein Passivmitglied kann hingegen seine Mitgliedschaft zur Gesellschaft wie folgt kommunizieren: *Passivmitglied der SGSV/SSSH/SSSO*
- Bei einer von einem oder mehreren Passivmitgliedern organisierten Schulung darf das Logo nur dann verwendet werden, wenn ein Mitglied des Vorstands an der Schulung als Redner und/oder Moderator teilnimmt. Es zeichnet dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer weder bezüglich der während der Veranstaltung gehaltenen Reden noch der dort beworbenen Produkte einen Interessenskonflikt mit den Zielen der SGSV/SSSH/SSSO spüren könnten.
- Mitglieder des Vorstands dürfen das Logo für mündliche und schriftliche Präsentationen verwenden, die sie als Vertreter der SGSV/SSSH/SSSO an Veranstaltungen halten.
- Aktive Mitglieder haben nicht das Recht, das Logo zu verwenden. Sie können ihre Mitgliedschaft wie folgt kommunizieren: *aktives Mitglied der SGSV/SSSH/SSSO*

Die Förderung der Sterilisationswissenschaft in der Schweiz erfolgt in erster Linie durch eine Mitgliedschaft und Unterstützung der Mitglieder und Partner der SGSV/SSSH/SSSO.

Alle Mitglieder des Zentralvorstands danken Ihnen für Ihr Vertrauen. |